

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 17 (1944)

Heft: 11

Artikel: Das organisierte Büro im K.P.

Autor: [s.n]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pro 1000 Nahrungseinheiten. Dass sich dieser Abfall in der Vitamin B₁-Zufuhr auf die Gesundheit schädlich auswirke, wurde von Ernährungsforschern immer wieder betont. Deren Mahnung wurde aber wenig beachtet, bis die Versuche der „Mayo Clinic“ ergaben, dass die moderne B₁-arme Ernährung für die Volksgesundheit bei weitem nicht so unschädlich ist, wie man bisher annahm. (Die „Mayo Clinic“ ist das Institut für Ernährungsforschung, das von Russell M. Wilder, dem Vorsitzenden des Ernährungs- und Gesundheitskomitees des nationalen Forschungsrates der Vereinigten Staaten geleitet wird.) Aus diesen Feststellungen der „Mayo Clinic“ zogen dann als erste die Vereinigten Staaten die Konsequenzen. Für 1942 hat die amerikanische Regierung offizielle Normen für die Anreicherung des Weissmehls mit Vitamin B₁ (Aneurin), Vitamin B₂ (Lactoflavin) und Nicotinsäure gegeben, und es ist anzunehmen, dass in Bälde sämtliches in den U. S. A. produziertes Weissmehl angereichert sein wird. (In der Schweiz ist man seit Kriegsausbruch dazu übergegangen, Zucker (vitaminfrei) einzuschränken und Weissbrot durch Vollkornbrot zu ersetzen, wodurch der Vitamin B₁-Gehalt gesteigert wird. Wie man aber in Amerika Weissmehl mit Vitamin B₁ anreichert, anderswo Margarine mit Vitamin versetzt, so würde nichts hindern, auch unsere vitaminarmen Nahrungsmittel anzureichern. Indirekt geschieht dies schon durch Verordnung der verschiedenen Vitamin-Tabletten durch die Ärzte, je nachdem der Arzt Vitamin B₁- oder Vitamin C-Mangel etc. konstatiert, verschreibt er das entsprechende Vitamin oder in Mischung verschiedene gleichzeitig.) Alle Vitamin B₁-Mangelversuche der „Mayo Clinic“ zeigen, dass sich B₁-Hypovitaminosen auf die Volksgesundheit schädlicher auswirken als man bis jetzt glaubte. Sie stören die Verdauungsfunktionen, führen zu abnormalen Erscheinungen in der Herz-tätigkeit und im Kreislauf und erzeugen vor allem eine Menge Nerven-Störungen, welche große Ähnlichkeit besitzen mit dem Krankheitsbild der Neurasthenie. Die Leistungsfähigkeit geht zurück und Personen mit Vitamin B₁-Mangel sind launischer und empfindlicher. Jede Ernährungsart, die nicht 1000 Gamma (resp. 1 mg) Vitamin B₁ pro 1000 Kalorien zuführt, sollte daher laut „Mayo Clinic“ in Zukunft im Interesse der Volksgesundheit vermieden werden (auch in Militärküchen!).

r

Das organisierte Büro im K. P.

In den ersten Monaten nach der Mobilisation im Jahre 1939 waren die primitiven Hilfsmittel, die zum Büro des K. P. gehörten, noch genügend. Die einfache Bürokiste erfüllte ihren Zweck zur Aufbewahrung der Schriftstücke und des übrigen Materials. Seither haben sich aber die Akten angehäuft und im gleichen Mass wie sie an Umfang zunahmten, wuchs auch der Wunsch der Kommandanten und seiner Bürohilfskräfte nach einer zweckmässigeren, übersichtlicheren Aufbewahrung der vielen Briefe, Befehle, Reglemente und Formulare. Der Gegensatz zwischen der straffen Ordnung im Militärbetrieb und dem bunten Durcheinander im Büro wurden unerträglich. Aus diesem Bedürfnis heraus ist die Bigla-Militär-

registraturkiste entstanden, die durch die bekannte Stahlmöbelfabrik Bigler, Spichiger & Co. AG. in Biglen hergestellt wird.

Es handelt sich hier um eine für den Militärdienst speziell robust gebaute Kiste. Ihr wesentliches Merkmal besteht in der Art und Weise, wie die Schriftstücke, Reglemente usw. geordnet werden können. Die Hängeregistratur, die sich in den letzten Jahren im neuzeitlich organisierten Büro allgemein bewährt und durchgesetzt hat, ist hier auf eine sinnreiche Art dem Militärbetrieb dienstbar gemacht worden. Rasches Auffinden, rasches Einordnen, zwangsläufige Ordnung und Übersicht sind die charakteristischen Merkmale dieser Einrichtung, die besonders auch bei Dislokationen angenehm in Erscheinung treten. Wie viel Ärger und Zeitverlust damit erspart werden können und welche Erleichterung sie in der dienstlichen und ausserdienstlichen Arbeit dem Kommandanten und seinen Hilfspersonen verschafft, ist aus den zahlreichen Äusserungen derjenigen zu entnehmen, die bereits eine solche Kiste verwenden.

Fünf verschiedene Bigla-Modelle werden heute hergestellt und eine grosse Zahl dieser Bigla-Militärregistraturkisten ist bereits in der Armee im Gebrauch. Jeder Kommandant, Quartiermeister und Fourier, der sich dieser zweckmässigen Neuerung bedient, spricht sein Lob darüber aus und weiss, dass er nun auch im Militärdienst sein organisiertes Büro besitzt. B.

Aus dem Militär-Amtsblatt

In der unter dem Datum vom 30. September 1944 herausgegebenen Nummer 2 des „Militär-Amtsblattes“ findet der Rechnungsführer folgende Bestimmungen, die für seinen Dienst von Interesse sein können:

- Bundesratsbeschluss betr. die **Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk** vom 26. Juli 1941, mit den zugehörigen, vom Armee-Kommando am 5. August 1944 erlassenen „Weisungen“;
- Bekanntmachung betr. den **Übertritt Dienstpflichtiger in die Landwehr, den Landsturm und den Hilfsdienst, sowie den Austritt aus der Wehrpflicht**;
- Verfügung des E. M. D. vom 1. August 1944 über die **obligatorischen Nachhilfekurse im Vorunterricht**.

Es sind darin auch die Weisungen enthalten über die Besoldung der Kursleiter, Referenten, Rechnungsführer und des übrigen Hilfspersonals. Ferner wird bestimmt, dass die Verpflegung solcher Kurse erfolgen kann

- a) durch eine am Kursort befindliche Truppe, gegen Gutscheine R 10,
 - b) durch eigenen Haushalt, wobei die Bestimmungen der I.V.A. massgebend sind.
- Verfügung des E. M. D. vom 14. April 1944 betr. den **Verpflegungsansatz für Militär-Strafgefangene und Militär-Arrestanten**.

Mit Wirkung ab 1. Mai 1944 wird die vom Bunde an die Kantone zu leistende Entschädigung für die Verpflegung der militärgerichtlich Verurteilten und der disziplinarisch Bestraften auf Fr. 2.50 pro Mann und Tag festgesetzt.